

Unüberwindbare Hürden für Dow-Kraftwerk Stade

- Bebauungsplan der Hansestadt Stade verstößt gegen höherrangiges Planungsrecht -

Die Hansestadt Stade hat am 31.12.2014 durch einen Bebauungsplan (Nr. 603 „Industriekraftwerk Stade“) Baurecht schaffen wollen, damit die Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH ein Kohlekraftwerk errichten und betreiben darf. Auf dem nördlich des Flusses Schwinge gelegenen Werksgelände in Stade soll auf dieser Grundlage ein Kraftwerk mit einer Nennleistung von bis zu 920 MW und einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 2.100 MW eingerichtet werden. Es soll sowohl die Versorgung des eigenen Werksstandortes von Dow mit Strom und Dampf gewährleisten als auch eine Energieeinspeisung ins öffentliche Netz ermöglichen.

Im Rahmen eines Rechtsgutachtens ist die Frage geklärt worden, ob dieser Bebauungsplan rechtens ist. Dabei stand keine umfassende Überprüfung im Mittelpunkt, sondern die Beurteilung seiner Übereinstimmung mit höherrangigem Planungsrecht. Ein kommunaler Bebauungsplan muss nämlich im Einklang mit Landes- und Bundesrecht stehen. Ist dies nicht der Fall, kann er unwirksam und unbeachtlich sein. Bundesrechtlich ist in § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschrieben, dass Bebauungspläne den sogenannten „Zielen der Raumordnung“ angepasst sein müssen. Diese Bestimmung enthält einen zwingenden Planungsleitsatz, der durch eine Stadt oder Gemeinde, die einen Bebauungsplan erlässt, nicht vernachlässigt werden darf. Jeder Verstoß führt zu einem sogenannten „Ewigkeitsfehler“ des Bebauungsplans, also einem schweren, im Hinblick auf die Wirksamkeit stets beachtlichen Mangel. Juristisch zu prüfen war daher, ob die maßgeblichen raumordnungsrechtlichen Normen – das Landesraumordnungs-Programm Niedersachsen aus den Jahren 2008 bzw. 2012 (LROP 2008/2012) und das Regionale Raumordnungs-Programm Landkreis Stade (RROP 2014) – den Bebauungsplan für das Dow-Kraftwerk decken oder nicht.

Das Rechtsgutachten kommt zu dem Schluss, dass der Bebauungsplan der Hansestadt Stade vom 31.12.2014 vor allem gegen das LROP 2008/2012, aber auch gegen das RROP 2014 verstößt. Die im Bebauungsplan enthaltene Festsetzung eines Sondergebiets „Industriekraftwerk“ deckt sich nicht mit den wesentlichen Zielen der Raumordnung und steht im Widerspruch zu § 1 Abs. 4 BauGB. Das LROP 2008/2012 stellt den maßgeblichen

Vorhabenstandort nämlich als "Vorranggebiet für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen" dar. Zugleich finden sich – an anderen Orten über ganz Niedersachsen verteilt – 12 Vorrangstandorte für „Großkraftwerke“, u.a. auch in Stade südlich der Schwinge, aber eben nicht im Bebauungsplangebiet. Wesentlich ist nun, dass beide Gebietsdarstellungen im LROP 2008/2012 etwas anders vorgeben. Daran ändert auch die Sichtweise des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft nichts, welches gegenüber der Hansestadt Stade mitgeteilt hat, ein Großkraftwerk sei auch in einem Hafengebiet zulässig. Beide Ausweisungen sind gerade nicht beliebig austauschbar: Ein Großkraftwerk dient vor allem der Energieversorgung der Allgemeinheit, wogegen eine hafensorientierte wirtschaftliche Anlage zwar auch Kraftwerke umfassen kann, aber auf reine „Werkskraftwerke“ zur Versorgung ausschließlich des Hafengebiets oder eines einzelnen Unternehmens im Hafengebiet beschränkt ist. Das geplante Dow-Kraftwerk besitzt diese „Hafensorientierung“ nicht, weil es auch für eine Einspeisung ins öffentliche Netz und somit – wie ein Großkraftwerk – für eine Versorgung der Allgemeinheit mit Strom ausgelegt sein soll. Ein solches Vorhaben wäre raumordnungsrechtlich lediglich südlich der Schwinge im Vorranggebiet „Großkraftwerk“ zulässig. Etwas anderes kann sich aufgrund der Höherrangigkeit und landesweiten Fokussierung des LROP 2008/2013 auch nicht aus dem RROP 2014 ergeben.

Einfache Heilungsmöglichkeiten des festgestellten Verstoßes zeichnen sich nicht ab. Zwar ließe sich das LROP ändern. Dies ist jedoch zeitlich und inhaltlich aufwändig. Zudem geht es beim Dow-Kraftwerk um ein vorrangig privatwirtschaftliches Interesse eines einzelnen Betreiberunternehmens. Ob auf dieses Interesse ein tiefgreifender Eingriff in die Landesraumordnung gestützt werden kann, ist fragwürdig. Jedenfalls wäre eine Neuaufstellung des LROP notwendig. Auch eine andere juristische Heilungsmöglichkeit, ein sog. „Zielabweichungsverfahren“, kommt nicht in Betracht. Durch ein Zielabweichungsverfahren lassen sich in bestimmten Einzelfällen Ausnahmen von konkreten Zielen der Raumordnung rechtfertigen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Grundzüge der Planung nicht verletzt werden. Die Abweichung weg von einer „Hafenanlage“ hin zu einem „Vorranggebiet Großkraftwerk“, die hier erforderlich wäre, ist zu schwerwiegend. Sie berührt die Grundzüge der Planung.

Im Fazit ist der vorhabenbezogene Bebauungsplans Nr. 603 „Industriekraftwerk Stade“ der Hansestadt Stade mit den Anforderungen des Landesraumordnungsrechts nicht vereinbar, soweit darin ein „Sondergebiet Industriekraftwerk“ festgesetzt wird. Das Vorhaben ist planungsrechtlich daher nicht zulässig.